ARATORA STEUERBERATUNG

Annegret Gartenbach
Steuerbevollmächtigte

Markt 6, 06556 Artern

Tel. 0 34 66 – 33 9550
E-Mail: info@steuerbuero-gartenbach.de
Homepage: www.steuerbuero-gartenbach.com

WICHTIGE INFORMATIONEN

aus dem Steuerrecht



Ausgabe IV/2026

Inhaltsverzeichnis

1. Steuerbescheide ab 2027 grundsätzlich digital – wichtige Änderungen bei der Bekanntgabe
2. Schätzung von Arbeitslohnanteilen auf Handwerkerrechnungen
3. E-Rechnung: Was Unternehmen ab dem 1.1.2027 wissen müssen
4. Minijob und Mindestlohn 2027
5. Pflicht zur digitalen Führung von Entgeltunterlagen
6. BFH: Zeitpunkt des Ablaufs der Spekulationsfrist bei privatem Immobilienverkauf
7. E-Firmenwagen: Keine Pauschalen mehr für das Tanken an der heimischen Ladevorrichtung
8. Beitragsbemessungsgrenzen steigen ab 2027

1. Steuerbescheide ab 2027 grundsätzlich digital – wichtige Änderungen bei der Bekanntgabe

Ab dem 1.1.2027 wird die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden zum Regelfall. Eine ausdrückliche Einwilligung der Steuerpflichtigen ist dann grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 13.8.2026 die Einzelheiten der Neuregelung erläutert.

Während Steuerbescheide bislang nur mit vorheriger Einwilligung elektronisch bereitgestellt werden, können sie ab 2027 grundsätzlich auch ohne ausdrückliche Zustimmung digital bekannt gegeben werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass ein aktives ELSTER-Nutzerkonto vorhanden ist. Steuerpflichtige ohne ein solches Konto erhalten ihre Bescheide weiterhin per Post. Auch bei Steuerpflichtigen, deren Steuerberater eine Empfangsvollmacht besitzt, kommt es darauf an, ob diese elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurde.

Wer seine Steuerbescheide weiterhin per Post erhalten möchte, muss dies künftig ausdrücklich beantragen. Der Antrag kann u. a. über das ELSTER-Portal gestellt werden und gilt ab Eingang bei der Finanzbehörde für die Zukunft. Wichtig ist, dass eine bisher nicht erteilte Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe nicht automatisch als Antrag auf postalische Bekanntgabe gilt.

Besondere Bedeutung hat die Neuregelung für den Beginn der Einspruchsfrist. Ein elektronisch bereitgestellter Steuerbescheid gilt grundsätzlich am vierten Tag nach seiner Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Dabei kommt es nicht darauf an, wann der Steuerpflichtige den Bescheid tatsächlich abruft oder öffnet. Die Finanzverwaltung muss die abrufberechtigte Person am Tag der Bereitstellung elektronisch darüber informieren, dass ein Bescheid zum Abruf bereitsteht.

Allerdings sind derzeit noch nicht alle Steuerbescheide für die elektronische Bekanntgabe vorgesehen. Bundesweit ist diese grundsätzlich für Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerbescheide möglich. Andere Bescheide, insbesondere Umsatzsteuer- und Feststellungsbescheide, werden aus technischen Gründen bislang weiterhin postalisch bekannt gegeben.

Aktueller Hinweis: Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2026 waren weitere Änderungen bei der elektronischen Bekanntgabe vorgesehen. Unter anderem sollten die Regelungen zur Benachrichtigung über die Bereitstellung eines Bescheids sowie zur Bekanntgabe trotz bestehender Empfangsvollmacht eines Steuerberaters geändert werden. Diese zusätzlichen Verschärfungen wurden im Gesetzgebungsverfahren zunächst nicht weiterverfolgt. Ob entsprechende Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

Wichtig: Steuerpflichtige sollten künftig regelmäßig ihr ELSTER-Nutzerkonto sowie die hinterlegte E-Mail-Adresse überprüfen, damit keine wichtigen Bescheide und Einspruchsfristen übersehen werden. Wer steuerlich beraten wird und Bescheide selbst erhält, sollte diese unverzüglich an seinen Steuerberater weiterleiten. Auch bei bestehender Bekanntgabevollmacht empfiehlt es sich, den Zugang und die Weitergabe von Steuerbescheiden sorgfältig zu dokumentieren.

2. Schätzung von Arbeitslohnanteilen auf Handwerkerrechnungen

Dem Bundesfinanzhof (BFH) liegt die Revision zu einer Entscheidung des Finanzgerichts Thüringen (FG) mit der Frage vor, ob für die Steu-

erermäßigung für Handwerkerleistungen der Arbeitskostenanteil zwingend gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein muss und ob bei einer Pauschalrechnung eine sachgerechte Schätzung des Arbeitskostenanteils zulässig ist.

Grundsätzlich dürfen Steuerpflichtige 20 % der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen steuerlich geltend machen, max. 1.200 €. Bis zur BFH-Entscheidung sollten Steuerpflichtige möglichst eine Rechnung mit getrenntem Ausweis der Arbeitskosten verlangen. Bei bereits vom Finanzamt abgelehnten Fällen kann ein Einspruch unter Hinweis auf das anhängige BFH-Verfahren sinnvoll sein.

Über diese Frage haben in den letzten Jahren verschiedene Finanzgerichte unterschiedlich geurteilt. Teilweise vertreten Finanzgerichte die Auffassung, dass der Arbeitskostenanteil sich zwingend aus der Rechnung ergeben muss. Andere Gerichte verlangen keinen zwingenden Ausweis auf der Handwerkerrechnung, sofern sich der Arbeitskostenanteil anderweitig feststellen oder sachgerecht schätzen lässt.

Das FG Thüringen vertritt die restriktive Auffassung, dass eine Schätzung durch den Steuerpflichtigen nicht zulässig ist. Dieser verfüge regelmäßig nicht über die erforderlichen Kenntnisse, um Arbeits- und Materialanteile zuverlässig voneinander abzugrenzen. Einige Gerichte haben sich dieser Auffassung angeschlossen, andere waren jedoch der Meinung, dass Steuerpflichtige sehr wohl eine Aufteilung durch Schätzung vornehmen können. Daher wird die Entscheidung des BFH mit gewisser Spannung erwartet.

Hinweis: Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass die Handwerkerleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Arbeiten außerhalb des Haushalts sind regelmäßig nicht begünstigt. Nach dem Entwurf des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 sind ab dem 1.1.2027 nur noch 15 % anstatt bislang 20 % der Lohnaufwendungen steuerlich abzugsfähig, max. 900 €. Hierbei geht es nur um haushaltsnahe Handwerkerleistungen und nicht um jene, die außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen erbracht werden.

3. E-Rechnung: Was Unternehmen ab 1.1.2027 wissen müssen

Am 1.1.2025 ist die E-Rechnungspflicht zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen im B2B-Bereich mit Übergangsregelungen bis zum 31.12.2027 in Kraft getreten: Der Empfang, die Verarbeitung und Aufbewahrung von E-Rechnungen sind für sämtliche Unternehmen seit dem 1.1.2025 Pflicht. Die Übergangsregelung betrifft lediglich das Ausstellen und Versenden von E-Rechnungen.

Zum 1.1.2027 beginnt bei der E-Rechnung die entscheidende zweite Stufe für umsatzsteuerpflichtige Unternehmen im Rahmen der B2B-Umsätze bei mehr als 800.000 € Gesamtumsatz des Rechnungsausstellers im Kalenderjahr 2026. Dieser muss E-Rechnungen im X-Rechnungs- oder ZUGFeRD-Format oder in sonstiger zulässiger Ausgestaltung erstellen. Eine einfache PDF-Datei reicht grundsätzlich nicht mehr.

Hat derselbe Unternehmer 2026 dagegen höchstens 800.000 € Gesamtumsatz, darf er für seine 2027 ausgeführten Umsätze aufgrund der Übergangsregelung noch bis 31.12.2027 eine Papierrechnung bzw. – mit Zustimmung des Empfängers – beispielsweise eine PDF-Rechnung verwenden.

Für Kleinunternehmer gilt abweichend von den genannten Regelungen Folgendes:

Kleinunternehmer müssen seit 1.1.2025 E-Rechnungen empfangen, verarbeiten und aufbewahren können. Der Versand von E-Rechnungen ist für Kleinunternehmer nicht verpflichtend. Diese dürfen also neben der Papierrechnung auch weiterhin PDF-Rechnungen ausstellen. Die freiwillige Versendung von E-Rechnungen ist allerdings möglich.

Auch bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 €, steuerfreien Umsätzen sowie insgesamt bei Rechnungen an Endverbraucher ist die E-Rechnung nicht verpflichtend.

Zusammenfassend gilt Folgendes:

Zeitplan im Überblick	
2025 – 2026	Übergangsregelung für alle Rechnungsaussteller
2027	E-Rechnungspflicht für Rechnungsaussteller mit mehr als 800.000 € Vorjahresumsatz
2028	E-Rechnungspflicht für alle betroffenen inländischen B2B-Umsätze (Ausnahme: Kleinunternehmen)

Wichtig: Unternehmen, die zu den jeweils für sie geltenden Stichtagen nicht ordnungsgemäß E-Rechnungen empfangen, verarbeiten, aufbewahren und versenden können, eröffnen der Finanzverwaltung die Möglichkeit, Umsätze zu schätzen, den Vorsteuerabzug zu versagen oder Bußgelder verhängen zu lassen!

Für Rechnungen und sonstige Buchungsbelege gilt grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von 8 Jahren. Im Rahmen des Aktionsplans gegen Steuer- und Finanzkriminalität ist eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege auf 15 Jahre vorgesehen. Ob und wann diese Änderung in Kraft tritt, bleibt abzuwarten.

4. Minijob und Mindestlohn 2027

Zum 1.1.2027 steigen der gesetzliche Mindestlohn und damit die Verdienstgrenze für Minijobs erneut an. Die Arbeitsstunden können daher gleich bleiben und müssen nicht reduziert werden.

Der gesetzliche Mindestlohn sowie die Verdienstgrenzen lauten wie folgt:

Zeitraum	gesetzl. Mindestlohn/Std.	Minijobgrenze/ Monat
bis 31.12.2026	13,90 €	603 €
1.1.2027 - 31.12.2027	14,60 €	633 €
ab 1.1.2028 (Prognose)	ca. 15 € – 15,60 €	ca. 650 € – 670 €

Die monatliche Verdienstgrenze darf bei unvorhersehbaren Ereignissen gelegentlich überschritten werden, z. B. bei einer unvorhersehbaren Mitarbeitererkrankung. Der doppelte Betrag der monatlichen Verdienstgrenze, 1.266 €, darf nicht überschritten werden. Gelegentlich bedeutet eine höchstens zweimalige Überschreitung innerhalb von 12 Kalendermonaten. Eine Überschreitung löst beim Arbeitgeber eine Dokumentations- und Vorhaltepflicht für den Grund und Nachweis der Unvorhersehbarkeit aus.

Höhere Mindestlöhne als die o. g. gibt es für bestimmte Branchen, unabhängig von Tarifbindung oder Gewerkschaftszugehörigkeit. Eine Liste der allgemeinverbindlichen Tarifverträge ist auf der Homepage des Ministeriums (www.bmas.de) abrufbar.

Wird kein Mindestlohn gezahlt, schuldet der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe, als würde Mindestlohn gezahlt. Arbeitsverträge ohne Mindestlohnvereinbarung, die den Mindestlohn

laut vertraglicher Regelung unterschreiten, sind anzupassen.
Zum 1.1.2027 wird die KV-Arbeitgeberpauschale für gewerbliche Arbeitgeber von 13 % auf 17,5 % steigen. **Geplant** sind außerdem ein Anstieg der Pauschalsteuer von 2 % auf 5 % zum 1.1.2027 und die Einführung eines Pflegebeitrags von 3,6 % ab 1.1.2028. Diese sind noch nicht abschließend verabschiedet. Der Abgabenanteil gewerblicher Arbeitgeber steigt um ca. 11 % auf über 40 %. Die Rentenkommission empfiehlt die Abschaffung des Minijob-Sonderstatus (Ausnahme Schüler), hiergegen gibt es allerdings Widerstand, sodass die Diskussion erneut eröffnet ist. Eine Entscheidung wird voraussichtlich erst kurz vor Jahresende getroffen werden.

Die Änderungen betreffen gewerbliche Arbeitgeber, nicht private Haushalte. Dort bleibt vermutlich alles unverändert.

5. Pflicht zur digitalen Führung von Entgeltunterlagen

Ab dem 1.1.2027 müssen alle Arbeitgeber die sozialversicherungsrechtlich vorgeschriebenen begleitenden Entgeltunterlagen elektronisch führen und aufbewahren.

Die aktuelle Möglichkeit, sich auf Antrag von dieser bereits seit dem 1.1.2022 bestehenden Digitalisierungspflicht befreien zu lassen, endet am 31.12.2026. Die Regelung gilt unabhängig von der Betriebsgröße, also auch für Kleinbetriebe und Arbeitgeber mit Minijobbern.

Nach der Beitragsverfahrensordnung sind verschiedene Unterlagen und Nachweise in elektronischer Form aufzubewahren und zu archivieren. Hierzu gehören insbesondere:

- Nachweise zum Sozialversicherungsstatus von Beschäftigten
- Meldungen der Krankenkassen
- Nachweise zur Elterneigenschaft und Kinderzahl in der Pflegeversicherung
- Befreiungsanträge der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht
- Erklärungen zu weiteren Beschäftigungen
- Immatrikulationsbescheinigungen von Werkstudenten
- Arbeitszeitnachweise im Zusammenhang mit dem Mindestlohn
- Nachweise zum Aufenthalts- und Beschäftigungsstatus ausländischer Arbeitnehmer
- Unterlagen zu Entsendungen, insbesondere A1-Bescheinigungen

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Welche Unterlagen erforderlich sind, richtet sich im Einzelfall nach dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis.

Die elektronischen Entgeltunterlagen müssen vollständig, lesbar, eindeutig zuzuordnen und während der Aufbewahrungsfrist verfügbar sein. Jede angeforderte Unterlage muss in einer separaten Datei und bei einer Sozialversicherungsprüfung digital bereitgestellt werden können. Eine nachträgliche Veränderung innerhalb z. B. einer PDF-Datei muss ausgeschlossen sein. Bei Schriftformerfordernissen mit Unterschrift genügt nicht in jedem Fall ein eingescanntes Formular mit Unterschrift. Teilweise ist dann das Papierexemplar aufzubewahren oder mit einer Unterschriftssignatur zu arbeiten.

Die Dateien müssen systemunabhängig lesbar, revisionssicher und gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) der Deutschen Rentenversicherung aufbereitet sein. Wer nicht betriebsprüfungspflichtig ist, ist auch nicht zur Digitalisierung verpflichtet, z. B. private Haushalte, die Haushaltshilfen beschäftigen.
Eine bloße Personalakte in Papierform zu führen, reicht künftig nicht mehr aus. Die Deutsche Rentenversicherung überprüft die ordnungsgemäße Führung der Entgeltunterlagen im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung. Fehlende oder unvollständige Unterlagen können zu Beanstandungen und Problemen beim Nachweis der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung bis hin zu Bußgeldern führen. Arbeitgeber sollten rechtzeitig prüfen, ob ihre Personal- und Lohnabrechnungssysteme die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

6. BFH: Zeitpunkt des Ablaufs der Spekulationsfrist bei privatem Immobilienverkauf

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 18.6.2026 seine ständige Rechtsprechung zur Spekulationssteuer bestätigt. Bei Anschaffung und Veräußerung einer privaten Immobilie kommt es für die Zehnjahresfrist i. d. R. auf den Zeitpunkt des Kauf- bzw. Verkaufsvertragsabschlusses an. Das Erreichen der Zehnjahresfrist kann Voraussetzung für eine steuerfreie Veräußerung sein, die Unterschreitung kann zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führen.

Der Beschluss enthält eine Präzisierung, dass nicht in jedem denkbaren Fall allein die Unterzeichnung eines Vertrages ausreichend ist. Entscheidend ist, dass beide Vertragsparteien bindende Vertragserklärungen abgeben wollen und das einseitige Lösen vom Vertrag nicht mehr möglich ist. Dies ist dann i. d. R. der Zeitpunkt der Einigung. Sind zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht alle Vertragsparteien rechtlich gebunden, so kommt es auf das spätere Ereignis an, durch welches die Bindungswirkung entsteht.

Entscheidend ist ausdrücklich nicht der Besitzübergang oder der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, die Grundbucheintragung oder der Übergang von Nutzen und Lasten, denn diese Zeitpunkte können von den Parteien ggf. durch Vertragsgestaltung beeinflusst werden. Hierdurch kann nach Auffassung des BFH ein unzulässiges bzw. vom Gesetzgeber nicht gewolltes Steuergestaltungspotenzial entstehen.

Bei der Vertragsgestaltung ist also z. B. darauf zu achten, dass keine einseitigen Rücktrittsrechte vereinbart werden, falls die Zehnjahresfrist noch nicht erreicht ist. Bei einer beabsichtigten Immobilienveräußerung sollte zuvor steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden, wenn Zweifel am Erreichen der Zehnjahresfrist bestehen.

7. E-Firmenwagen: Keine Pauschalen mehr für das Tanken an der heimischen Ladevorrichtung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich mit Schreiben vom 21.7.2026 zur steuerlichen Behandlung der Ladekosten an der heimischen Ladevorrichtung für ein betriebliches Elektro- bzw. Hybridfahrzeug geäußert und passt das BMF-Schreiben vom 5.11.2021 an die seit 1.1.2026 geltende Strompreispauschale an.

Bis Ende 2025 konnten hierfür monatliche Pauschalbeträge angesetzt werden. Seit 1.1.2026 erfolgt die Bewertung grundsätzlich anhand der tatsächlich geladenen Strommenge. Zugrunde gelegt wird entweder der tatsächliche Strompreis oder eine Strompreispauschale. Das BMF-Schreiben vom 21.7.2026 überträgt diese bereits für Arbeitnehmer eingeführte Systematik auf die ertragsteuerliche Behandlung betrieblicher Elektro- und Hybridfahrzeuge.

Wird das betriebliche Fahrzeug an einer Ladevorrichtung geladen, die zur privaten Wohnung gehört, muss der betriebliche Anteil an der insgesamt geladenen Strommenge grundsätzlich nachgewiesen werden. Dafür kann ein gesonderter Stromzähler verwendet werden, der nach Auffassung des BMF jedoch nicht eichrechtskonform

sein muss. Damit können z. B. Daten einer Wallbox oder sonstige gesonderte Messmöglichkeiten verwendet werden. Ist das nicht möglich, kann anhand von Aufzeichnungen für einen repräsentativen fortlaufenden Zeitraum von drei Monaten der Stromverbrauch vereinfachend ermittelt werden. Das ist insbesondere für Unternehmer interessant, deren häusliche Wallbox sowohl betrieblich als auch privat genutzt wird.

Werden die verbrauchten kWh individuell ermittelt, kann der Strompreis des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt werden und anteilig der Grundpreis. Bei einem dynamischen Strompreis kann der Durchschnitt gebildet werden zzgl. des anteiligen Grundpreises.

Wird die häusliche Ladevorrichtung teilweise mit Strom aus einer privaten Photovoltaikanlage gespeist, muss nicht aufwendig unterschieden werden, welche einzelne kWh aus dem Netz und welche aus der PV-Anlage stammt. Nach der BMF-Regelung kann für die Bewertung auf den Stromtarif des Haushalts abgestellt werden. Alternativ kann auch als Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte zur Berechnung herangezogen werden. Maßgeblich ist der Gesamtstrompreis des 1. Halbjahres des vorangegangenen Kalenderjahres. Dieser wird dann mit den nachgewiesenen kWh multipliziert. Das Wahlrecht ist für das gesamte Wirtschaftsjahr auszuüben.

Lädt ein Arbeitnehmer einen überlassenen E-Dienstwagen zu Hause auf eigene Kosten, kann die Erstattung durch den Arbeitgeber steuerfreier Auslagenersatz sein. Die Strommenge ist mittels eines gesonderten stationären oder mobilen Stromzählers nachzuweisen. Das BMF nennt ausdrücklich z. B. einen Wallbox- oder fahrzeuginternen Stromzähler. Erstattet der Arbeitgeber hingegen Stromkosten für ein privates E-Fahrzeug des Arbeitnehmers, welches an dessen privater Ladevorrichtung geladen wird, dann handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Für nach dem 31.12.2025 begonnene Wirtschaftsjahre gelten die neuen Regelungen. Bis 31.7.2026 durften wahlweise noch die Regelungen des BMF-Schreibens aus 2021 angewendet werden.

8. Beitragsbemessungsgrenzen steigen ab 2027

Das Bundeskabinett hat am 7.10.2026 eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen (BMG) für 2027 beschlossen, die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus. Für Arbeitnehmer mit höheren Einkommen bedeutet dies, dass ein größerer Teil ihres Arbeitsentgelts der Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegt. Dadurch steigen die maximalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

Die Grenzen sehen wie folgt aus:

Sozialversicherungsrechengrößen	Monat	Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	4.130 €	49.560 €
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V (Versicherungspflichtgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	7.012,50 € (davon 300 € besonderer Zuschlag)	84.150 € (davon 3.600 € besonderer Zuschlag)
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung (wer am 31.12.2002 versicherungsfrei und privat krankenversichert war)	6.375 € (davon 300 € besonderer Zuschlag)	76.500 € (davon 3.600 € besonderer Zuschlag)
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.850 €	106.200 €
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.900 €	130.800 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2027 in der Rentenversicherung	-	53.452 €
(endgültiges) Durchschnittsentgelt 2025 in der Rentenversicherung	-	49.147 €

Ab 1.1.2027 werden die Beitragsbemessungsgrenze sowie die Jahresarbeitsentgeltgrenze (s. o.) um 300 Euro monatlich, zusätzlich zur regulär geplanten Erhöhung angehoben.

Wichtig: Für Beschäftigte, die am 31.12.2026 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und privat krankenversichert sind, wird aus Bestandsschutzgründen kein Zuschlag erhoben. Die Beitragsbemessungsgrenze wird hier 80.550 € jährlich bzw. 6.712,50 € monatlich betragen.

Vielen Dank für das uns im Jahr 2026 entgegengebrachte Vertrauen, frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Basiszinssatz:
(§ 247 Abs. 1 BGB)

Seit 1.7.2026 = 1,52 %; 1.1. – 30.6.2026 = 1,27 %; 1.7. – 31.12.2025 = 1,27 %.
Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: http://www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz".

Verzugszinssatz:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern:	
abgeschlossen bis 28.7.2014:	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
abgeschlossen ab 29.7.2014:	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex:
(2020 = 100)

2026: Oktober = 126,5; September = 126,6; August = 125,8; Juli = 125,6; Juni = 124,6; Mai = 125,0; April = 125,2; März = 124,5; Februar = 123,1; Januar = 122,8
2025: Dezember = 122,7; November = 122,7

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: https://www.destatis.de – Themen – Wirtschaft – Preise

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden ggf. erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt. Rechtsstand: 13.11.2026